

Geschäftsordnung des Rektorates der Technischen Universität Graz gemäß § 22 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002 (UG)

§ 1 Zusammensetzung

- (1) Das Rektorat besteht in der Funktionsperiode 1. Oktober 2023 bis 30. September 2027 aus dem Rektor und vier Vizerektor*innen. Der Rektor ist Vorsitzender des Rektorates und gleichzeitig dessen Sprecher.
- (2) Die folgenden Vizerektorate sind eingerichtet:
 - a. Vizerektorat für Lehre
 - b. Vizerektorat für Forschung
 - c. Vizerektorat für Personal und Finanzen
 - d. Vizerektorat für Infrastruktur und Nachhaltigkeit
- (3) Das Rektorat leitet die Universität aufgrund der einschlägigen gesetzlichen bzw. im Verordnungsweg erlassenen Bestimmungen sowie dieser Geschäftsordnung und in Zusammenwirken mit dem Universitätsrat und dem Senat.

§ 2 Sitzungen

- (1) Das Rektorat hält im Rahmen der laufenden Geschäftsführung grundsätzlich einmal in der Woche eine Sitzung ab, sofern nichts anderes erforderlich ist oder ein Mitglied ausdrücklich eine weitere Besprechung verlangt.
- (2) Der Rektor beruft die Sitzungen formlos ein, erstellt die Tagesordnung und leitet die Sitzungen als Vorsitzender. Im Fall seiner Verhinderung wird er durch eine*n Vizerektor*in als Stellvertreter*in in der in § 6 angeführten Reihenfolge vertreten.
- (3) An den Sitzungen nehmen der Rektor und die Vizerektor*innen teil. Alle Rektoratsmitglieder besitzen volles Stimm- und Antragsrecht. Die Teilnahme von Auskunftspersonen zu einzelnen Tagesordnungspunkten bedarf der Zustimmung aller anwesenden Rektoratsmitglieder.
- (4) Das Sekretariat des Rektors bereitet die Sitzungen vor und führt das Beschlussprotokoll.
- (5) Die Besprechungen, Protokolle und Beschlüsse des Rektorates sind nicht öffentlich, sofern § 4 nicht anderes bestimmt.
- (6) Die Sitzungen können sowohl in physischer Anwesenheit aller oder einzelner Mitglieder sowie auch virtuell unter Verwendung technischer Kommunikationsmittel (z.B. per Videokonferenz) erfolgen. Bei virtueller Teilnahme an einer Sitzung unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel gilt das betreffende Mitglied oder gelten die betreffenden Mitglieder des Rektorates als anwesend.

§ 3 Willensbildung und Beschlussfassung

- (1) Die Willensbildung des Rektorates erfolgt in Sitzungen und durch die darin gefassten Beschlüsse. Für die Beschlussfähigkeit ist erforderlich, dass zumindest drei Mitglieder des Rektorates an der Beschlussfassung im Rahmen der Sitzungen teilnehmen, wobei in den in §11 bestimmten Fällen die Anwesenheit des gesamten Rektorates erforderlich ist. Das Rektorat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern nicht §11 anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Rektors bzw. der*des Vorsitzenden.

Bei Alleinzuständigkeiten entscheidet dieses Rektoratsmitglied allein.

- (2) Entscheidungen über die strategische Mittelverwendung bedürfen der Zustimmung des Rektors. Unter strategische Mittelverwendung fallen die jährlichen Budgets, Berufungszusagen (Personal, Investitionen, etc.), Beteiligungen, strategische Projekte, strategische Schwerpunktsetzungen und jene Aktivitäten, die der Zustimmung des Universitätsrates und/oder Senates bedürfen und eine mehrjährige Mittelbindung nach sich ziehen.

- (3) In dringlichen Fällen können auch Umlaufbeschlüsse gefasst werden sowie telefonische oder elektronische Willensbildungen stattfinden, sofern dem kein Mitglied des Rektorates widerspricht. Darüber ist in der nächsten Sitzung zu berichten. Telefonische Vereinbarungen sind in einer Gesprächsnotiz zu protokollieren.

§ 4 Verteilung und Veröffentlichung von Beschlüssen

- (1) Die Beschlüsse des Rektorates werden den betroffenen Einrichtungen, Organen und Personen im Auftrag des Rektors durch das Sekretariat des Rektors unter Verwendung des aktuellen Formulars „Rektoratsbeschluss“ zur Kenntnis gebracht.
- (2) Beschlüsse bezüglich der im § 20 Abs. 6 UG demonstrativ aufgezählten Angelegenheiten werden im Mitteilungsblatt der TU Graz kundgemacht.

§ 5 Berichtswesen

Das Rektorat legt dem Universitätsrat und dem BMBWF jährlich den Rechnungsabschluss gemäß § 16 Abs. 4 UG sowie die Wissensbilanz gemäß § 13 Abs. 6 UG vor.

§ 6 Stellvertretungsregelung – Vertretungsbefugnisse

- (1) Die Planung von Abwesenheiten der Mitglieder des Rektorates ist unter Berücksichtigung der Interessen der TU Graz einvernehmlich festzulegen. Die Stellvertretung richtet sich, auch im Falle einer unvorhersehbaren Abwesenheit, immer nach den folgenden Absätzen 2 und 3.
- (2) Der Rektor hat vier Stellvertretungen, welche in der folgenden Reihenfolge tätig werden:
 - V1: Vizerektorin für Personal und Finanzen
 - V2: Vizerektor für Lehre
 - V3: Vizerektorin für Forschung
 - V4: Vizerektor für Infrastruktur und Nachhaltigkeit
- (3) Die Vizerektor*innen werden durch den Rektor vertreten. Sofern die betreffende Aufgabe gemeinsam mit dem Rektor zu erledigen ist oder im Falle der Verhinderung des Rektors wird die betreffende Vizerektorin bzw. der betreffende Vizerektor von einem anderen Rektoratsmitglied gemäß der in Abs. 2 festgelegten Reihenfolge vertreten.
- (4) Im Ausnahmefall der erforderlichen vorübergehenden Abwesenheit des gesamten Rektorates geht die Stellvertretung interimistisch auf die*den dienstälteste*n Dekan*in über. Bei gleichem Dienstalder entscheidet das höhere Lebensalter.

§ 7 Unterschriftenregelung

- (1) Sofern § 11 nicht anderes bestimmt, ist jedes Mitglied des Rektorates in seinem selbstständigen Aufgabenbereich zeichnungsberechtigt.
- (2) Weisungen und Korrespondenzen, die den Aufgabenbereich mehrerer Mitglieder des Rektorates betreffen, unterzeichnen die betroffenen Rektoratsmitglieder gemeinsam.
- (3) Über das normale Tagesgeschäft hinausgehende Geschäftsvorgänge, welche die Universität rechtlich im Außenverhältnis binden (wirtschaftliche Angelegenheiten im Sinne des § 22 Abs. 6 UG), werden vom Rektor gemeinsam mit einem*einer Vizerektor*in unterzeichnet.
- (4) Ist unklar oder streitig, wer zur Unterzeichnung zuständig ist, so bestimmt der Rektor die jeweils berechnigte Person.

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Dem Rektor und den Vizerektor*innen wird die Besorgung der in der Geschäftseinteilung in § 10 genannten Aufgaben zur selbstständigen oder gemeinschaftlichen Erledigung innerhalb dieses Rahmens übertragen.
- (2) Die Vizerektor*innen setzen dabei einen möglichst breiten Kommunikationsprozess im Rektorat sowie mit allen Betroffenen zu den übernommenen Bereichen in Gang und haben stets darauf zu achten, dass alle Mitglieder des Rektorates in ausreichendem

Maß über alle Angelegenheiten informiert sind. Der Rektor ist berechtigt, sich jederzeit über alle Angelegenheiten, die in den selbstständigen Aufgabenbereich der Vizerektor*innen fallen, zu informieren.

- (3) Der alleinige Wirkungsbereich des Rektors gemäß § 23 Abs. 1 UG ist in der GO des Rektors festgelegt.
- (4) Geschäfte des Rektorates, die der Zustimmung bzw. Genehmigung des Universitätsrates bedürfen, sind in § 21 Abs. 1 UG festgelegt.

§ 9 Genehmigungspflichtige wirtschaftliche Agenden

- (1) Nach § 15 Abs. 4 iVm § 21 Abs. 1 Z 12 UG bedarf die Begründung von Verbindlichkeiten, die über die laufende Geschäftstätigkeit der Universität hinausgehen, der Zustimmung des Universitätsrates, wobei dieser das Rektorat ermächtigen kann, Verbindlichkeiten bis zu einer bestimmten Höhe ohne dessen vorherige Zustimmung einzugehen. Nach § 21 Abs. 1 Z 14 UG hat der Universitätsrat das Recht, dem Budgetvoranschlag innerhalb von vier Wochen ab Vorlage durch das Rektorat zuzustimmen. Verweigert der Universitätsrat innerhalb von vier Wochen ab Vorlage die Zustimmung, hat das Rektorat unverzüglich einen neuen Budgetvoranschlag vorzulegen. Stimmt der Universitätsrat nicht fristgerecht zu, gilt der Budgetvoranschlag als genehmigt.
- (2) Die Genehmigung des Universitätsrates ist darüber hinaus für folgende wirtschaftliche Agenden notwendig:
 - Gründungen, Erwerbsvorgänge und Veränderungen von Kapitalbeteiligungen (Kapitalgesellschaften und Stiftungen). Dies schließt auch indirekte Beteiligungen (Enkel-Gesellschaften) ein.
 - Einzelinvestitionsentscheidungen in- und außerhalb des vom Universitätsrat genehmigten Budgets mit einem Gesamtvolumen für die TU Graz von über € 500.000.- ungeachtet ihrer Finanzierungsform. Ausgenommen sind projektbezogene Anschaffungen, die im Rahmen von Forschungsvorhaben von externen Fördergebern finanziert werden.
 - Mehrjährige Miet-, Pacht und Leasingverträge von mehr als € 250.000.- p. a.
 - Aufnahme von Krediten, Darlehen und sonstigen Verbindlichkeiten, die einen Betrag von jeweils € 250.000.- übersteigen.
- (3) Sonstige genehmigungspflichtige Agenden:
 - Entwicklungsplan
 - Organisationsplan
 - Entwurf der Leistungsvereinbarung.
 - Geschäftsordnung des Rektors
 - Geschäftsordnung des Rektorats
 - Richtlinien der Gebarung
 - Rechnungsabschluss (§ 21 Abs. 1 Z 10 UG)
 - Wissensbilanz (§ 21 Abs. 1 Z 10 UG).

§ 10 Geschäftseinteilung des Rektorates 2023 - 2027

Die Geschäftseinteilung des Rektorates legt die fachliche Zuständigkeit der Mitglieder des Rektorates fest. Durch diese Geschäftseinteilung wird die Gesamtverantwortung des Rektorats nicht aufgehoben. Die Mitglieder des Rektorats sind verpflichtet, sich gegenseitig über alle wichtigen Vorgänge und Geschäftsfälle zu informieren.

Bei Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten ist das Vier-Augen-Prinzip jedenfalls einzuhalten.

(1) Rektor

Ergänzend zu den in § 23 Abs. 1 UG genannten Aufgaben sind die Kompetenzen und Verantwortung des Rektors in den folgenden Agenden festgelegt:

1. Einsetzung der Organe Dekan*Dekanin und Studiendekan*Studiendekanin sowie Bestellung in Leitungsfunktionen von Organisationseinheiten
2. Zielvereinbarungen mit Fakultäten
3. Amt der Universität
4. Berufungsmanagement
5. Fragen der Gleichbehandlung und Fördermaßnahmen, Gender & Diversity mit VRin PF
6. Interne Revision
7. Strategie- und Organisationsentwicklung
8. Qualitätsmanagement, Evaluation & Berichtswesen
9. Campus Online
10. Zentraler Informatik Dienst (ZID)
11. Budgetzuteilungen mit VRin PF
12. Kommunikation/Information/Marketing
13. Entwicklung von Wirtschaftskooperationen und Netzwerken mit VRin F
14. Nationale und internationale Kooperationen mit VRin F und VR L
15. Wahrung der wiss. Integrität und Fragen der Ethik mit VRin F und VR L

(2) Vizerektor für Lehre (VR L)

1. Organisation des Studienbetriebes und Abstimmung der Studien
2. Lehrentwicklung und Lehrtechnologien
3. Studienservices und Prüfungsangelegenheiten
4. Internationale Beziehungen und Mobilität von Studierenden und Lehrenden
5. Qualitätssicherung in der Lehre
6. Sprachen, Schlüsselkompetenzen und Interne Weiterbildung
7. Wahrung der wissenschaftlichen Integrität und Fragen der Ethik mit Rektor und VRin F
8. Nationale und internationale Kooperationen mit Rektor und VRin F
9. Life Long Learning – Postgraduale Bildungsangebote und Kurse
10. Monokratisches Organ für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen

(3) Vizerektorin für Forschung (VRin F)

1. Wissenschaftliche Profilbildung, Koordination und Planung wissenschaftlicher Kompetenzbereiche (z.B. Fields of Expertise, Research Center, Lead Projekte)
2. Nationale Forschungsprogramme (z.B.: FWF, FFG, COMET, CDG)
3. Internationale und europäische Forschungsprogramme, insbesondere Unite!
4. Koordination der Forschungsinvestitionen
5. Technologie- und Wissenstransfer
6. Technologieverwertung (z.B.: IPR, Spin-offs)
7. Qualitätssicherung in der Forschung
8. Kontaktperson des F&T-Beirats
9. Vertreterin des Rektorates in der Commission for Scientific Integrity and Ethics
10. Vertreterin des Rektorates in den universitätsübergreifenden Kooperationen BioTechMed und NAWI
11. Entwicklung von Wirtschaftskooperationen und Netzwerken in Zusammenarbeit mit Rektor
12. Nationale und internationale Kooperationen mit Rektor und VR L
13. Strategische Ausrichtung und Koordination der Beteiligungen mit VRin PF
14. Wissenschaftliche Kooperationen
15. Archiv und Bibliothek
16. Förderung der Alumni-Beziehungen
17. Fundraising und Sponsoring

(4) Vizerektorin für Personal und Finanzen (VRin PF)

1. Budgetplanung und operative Umsetzung (Jahres-, Mittel- und Langfristplanung)
2. Finanzmanagement

3. Finanztechnisches Berichtswesen: Jahresabschluss mit Bilanz und GuV, laufende Finanzberichte
4. Global- und Drittmittelcontrolling
5. Wirtschaftsprüfung
6. Investitionssteuerung
7. Veranlagungs- und Finanzierungspolitik
8. Risk Management
9. Personal- und Kompetenzentwicklung
10. Personalmanagement und -verwaltung
11. Betriebliche Gesundheitsförderung
12. Einkaufsservice
13. Rechtsfragen, Verträge und Versicherungen
14. Budgetzuteilungen mit Rektor
15. Strategische Ausrichtung und Koordination der Beteiligungen mit VRin F

(5) Vizerektor für Infrastruktur und Nachhaltigkeit (VR IN)

1. Facility Management
2. Infrastrukturmaßnahmen für Gebäude und Technik
3. Nachhaltigkeitsstrategie und Umsetzung
4. Klimaneutrale TU Graz 2030
5. Koordination des Nachhaltigkeitsbeirates
6. Kooperationen im Bereich Nachhaltigkeit

§ 11 Entscheidungsbefugnisse und Unterschriftenregelung des Rektorates

Im Rahmen seines jeweiligen Ressorts ist jedes Rektoratsmitglied allein entscheidungsberechtigt. Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten im Sinne des § 22 Abs. 6 UG (Angelegenheiten, die nach ihren gebarungsmäßigen Auswirkungen nicht zum laufenden Betrieb gehören) werden vom Rektor gemeinsam mit einem*einer Vizerektor*in getroffen.

Die Entscheidungen im Rektorat erfolgen grundsätzlich als Mehrheitsbeschlüsse, wobei für die Beschlussfassung eine Anwesenheit von mindestens drei Rektoratsmitgliedern erforderlich ist.

Entscheidungen, die von strategischer Bedeutung für die Gesamtuniversität sind, bedürfen eines einstimmigen Beschlusses des Rektorates, wobei für die Beschlussfassung grundsätzlich die Anwesenheit des gesamten Rektorates erforderlich ist. Nur in begründeten Einzelfällen ist eine Stimmübertragung auf ein anderes Rektoratsmitglied möglich.

Entscheidungen können sowohl in physischer Anwesenheit aller oder einzelner Mitglieder sowie auch virtuell unter Verwendung technischer Kommunikationsmittel (z.B. per Videokonferenz) erfolgen. Bei virtueller Teilnahme an einer Entscheidungsfindung unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel gilt das betreffende Mitglied oder gelten die betreffenden Mitglieder des Rektorates im Sinne des untenstehenden Präsenzquorums als anwesend.

Die Entscheidungsbefugnisse und Unterschriftenregelung sind im Detail wie folgt festgelegt:

1. Erstellung eines Entwurfs der Satzung sowie von Entwürfen von Satzungsänderungen der Universität zur Vorlage an den Senat nach § 22 Abs. 1 Z 1 UG

Entscheidung/ Konsensquorum:	Rektorat/ mehrheitlich
Präsenzquorum:	gesamtes Rektorat
Zeichnungsberechtigt/e:	Rektor

2. Erstellung eines Entwicklungsplans der Universität zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat nach § 22 Abs. 1 Z 2 UG

Entscheidung/ Konsensquorum:	Rektorat/ einstimmig
Präsenzquorum:	gesamtes Rektorat
Zeichnungsberechtigt/e:	Rektor

- 3. Erstellung eines Organisationsplans der Universität zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat nach § 22 Abs. 1 Z 3 UG**

Entscheidung/ Konsensquorum:	Rektorat/ einstimmig
Präsenzquorum:	gesamtes Rektorat
Zeichnungsberechtig/e:	Rektor

- 4. Erstellung eines Entwurfs der Leistungsvereinbarung und der Gestaltungsvereinbarung zur Vorlage an den Universitätsrat nach § 22 Abs. 1 Z 4 UG**

Entscheidung/ Konsensquorum:	Rektorat/ einstimmig
Präsenzquorum:	gesamtes Rektorat
Zeichnungsberechtig/e:	Rektor

- 5. Gründung sowie Auflösung von Gesellschaften und Beteiligung daran, sowie Gründung und Mitgliedschaft an Stiftungen und Vereinen nach § 10 UG (nur mit Zustimmung des Universitätsrates)**

Entscheidung/ Konsensquorum:	Rektorat/ einstimmig
Präsenzquorum:	gesamtes Rektorat
Zeichnungsberechtig/e:	Rektor

- 6. Einrichtung und Auflassung von Studien, Stellungnahme zu den Curricula, Untersagung von Curricula oder deren Änderungen usw. (Einrichtung, Auflassung, Untersagung nach Möglichkeit im Einvernehmen mit dem Senat) nach § 22 Abs. 1 Z 12 UG**

Entscheidung/ Konsensquorum:	Rektorat/ einstimmig
Präsenzquorum:	gesamtes Rektorat
Zeichnungsberechtig/e:	VR L

- 7. Einrichtung und Auflassung von Fields of Expertises der TU Graz sowie von Research Centers**

Entscheidung/ Konsensquorum:	Rektorat/ einstimmig
Präsenzquorum:	gesamtes Rektorat
Zeichnungsberechtig/e:	VR F

- 8. Erstellung des Budgetvoranschlages zur Vorlage an den Universitätsrat und Budgetzuteilung nach § 22 Abs. 1 Z 14 UG sowie Übermittlung des Budgetvoranschlages an den Senat zur Information nach § 22 Abs. 1 Z 14a UG**

Entscheidung/ Konsensquorum:	Rektorat/ einstimmig
Präsenzquorum:	gesamtes Rektorat
Zeichnungsberechtig/e:	Rektor und VRin PF

- 9. Erstellung des Rechnungsabschlusses und der Wissensbilanz nach § 22 Abs. 1 Z 15 UG**

Entscheidung/ Konsensquorum:	Rektorat/ mehrheitlich
Präsenzquorum:	gesamtes Rektorat
Zeichnungsberechtig/e Rechnungsabschluss:	gesamtes Rektorat
Zeichnungsberechtig/e Wissensbilanz:	Rektor

- 10. Erlassung von Richtlinien des Rektorates**

Entscheidung/ Konsensquorum:	Rektorat/ mehrheitlich
Präsenzquorum:	mindestens drei Rektoratsmitglieder
Zeichnungsberechtig/e:	ressortzuständiges Rektoratsmitglied

- 11. Abschluss von Betriebsvereinbarungen**

Entscheidung/ Konsensquorum:	Rektorat/ mehrheitlich
Präsenzquorum:	mindestens drei Rektoratsmitglieder
Zeichnungsberechtig/e:	Rektor und VRin PF

- 12. Untersagung von Projekten gem. § 26 Abs. 1 UG nach § 26 Abs. 4 UG**
 Entscheidung/ Konsensquorum: Rektorat/ mehrheitlich
 Präsenzquorum: mindestens drei Rektoratsmitglieder
 Zeichnungsberechtigt/e: Rektor und VR F
- 13. Entziehung der Berechtigung gem. § 27 Abs. 1UG**
 Entscheidung/ Konsensquorum: Rektorat/ mehrheitlich
 Präsenzquorum: mindestens drei Rektoratsmitglieder
 Zeichnungsberechtigt/e: Rektor
- 14. Entscheidung über die Verwendung der Kostenersätze nach §§ 26 Abs. 3 und 27 Abs. 3 UG**
 Entscheidung/ Konsensquorum: Rektorat/ mehrheitlich
 Präsenzquorum: mindestens drei Rektoratsmitglieder
 Zeichnungsberechtigt/e: Rektor und VRin PF
- 15. Mietverträge und Nutzerinvestitionen**
 Entscheidung/Konsensquorum: Rektorat/ mehrheitlich
 Präsenzquorum: mindestens drei Rektoratsmitglieder
 Zeichnungsberechtigt/e: Rektor und VRin PF
- 16. Die Bestellung und Abberufung der Leiter*innen von OEs nach § 22 Abs. 1 Z 5 UG**
 Entscheidung/ Konsensquorum: Rektorat/ mehrheitlich
 Präsenzquorum: mindestens drei Rektoratsmitglieder
 Zeichnungsberechtigt/e: Rektor
- 17. Veranlassung von Evaluierungen und der Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen nach § 22 Abs. 1 Z 10 UG**
 Entscheidung/ Konsensquorum: Rektorat/ mehrheitlich
 Präsenzquorum: mindestens drei Rektoratsmitglieder
 Zeichnungsberechtigt/e: Rektor sowie jede*r VR*in für ihren*seinen Fachbereich
- 18. Erteilung der Lehrbefugnis (venia docendi) nach § 22 Abs. 1 Z 11 UG**
 Entscheidung: VR L
 Zeichnungsberechtigt/e: VR L

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung wurde vom designierten Rektorat

am beschlossen und vom Universitätsrat

am genehmigt.

Sie ist im Mitteilungsblatt der TU Graz zu veröffentlichen und tritt mit 1. Oktober 2023 in Kraft.